



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0389(COD)

13.3.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen
(COM(2011)0778 – C7-0461/2011 – 2011/0389(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Kay Swinburne

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Aufgrund der erheblichen öffentlichen Bedeutung, die Unternehmen von öffentlichem Interesse wegen des Umfangs, des Spektrums und der Art und ihrer Geschäftstätigkeit zukommt, muss die Glaubwürdigkeit ihrer geprüften Abschlüsse erhöht werden. Daher wurden die in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten besonderen Bestimmungen über Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse in der Verordnung (EU) Nr. [...] vom [...] über spezielle Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse weiterentwickelt. Folglich sollten die in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Bestimmungen über Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse dort gestrichen und die Abschlussprüfungen derartiger Unternehmen in der Verordnung (EU) Nr. [...] vom [...] geregelt werden.

entfällt

Begründung

Eine Verordnung der EU stellt insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Vorschlag der Kommission sehr detailliert und sehr interventionsorientiert ist, nicht das richtige Format für eine Regelung dar. Der Vorschlag stellt eine Einheitslösung dar, in deren Rahmen den unterschiedlichen Unternehmensführungssystemen in der EU nicht Rechnung getragen wird. Er würde dazu führen, dass die für die Führung von Unternehmen geltenden Standards in einigen Mitgliedstaaten sinken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Damit Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen von den geprüften Unternehmen noch unabhängiger sind, sollte jede natürliche oder juristische Person, die über Rechte in einer Prüfungsgesellschaft verfügt, von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sein.

Geänderter Text

(6) Damit Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen von den geprüften Unternehmen noch unabhängiger sind, sollte jede natürliche oder juristische Person, die über Rechte in **oder Eigentum an** einer Prüfungsgesellschaft verfügt, von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sein.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Belastung, die die Abschlussprüfung für kleine und mittlere Unternehmen in der EU bedeutet, sollte auf das nötige Mindestmaß beschränkt werden, ohne jedoch den Anlegerschutz zu beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Standards, nach denen die Abschlüsse dieser Unternehmen geprüft werden, entsprechend der Größe kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen angewandt werden.

Geänderter Text

(13) Die Belastung, die die Abschlussprüfung für kleine und mittlere Unternehmen in der EU bedeutet, sollte auf das nötige Mindestmaß beschränkt werden, ohne jedoch den Anlegerschutz zu beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Standards, nach denen die Abschlüsse dieser Unternehmen geprüft werden, entsprechend der Größe kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen angewandt werden. ***Es sollte auch berücksichtigt werden, dass sich sowohl kleine als auch mittlere Unternehmen nach ihrer Größe und nach der Komplexität ihrer Tätigkeit voneinander unterscheiden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung des *Anlegerschutzes bei den von Unternehmen veröffentlichten Abschlüssen* durch eine weitere qualitative Verbesserung der in der Union durchgeführten Abschlussprüfungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(20) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Stärkung des *Vertrauens der Anleger in die Wahrhaftigkeit und Genauigkeit der von Unternehmen veröffentlichten Abschlüsse* durch eine weitere qualitative Verbesserung der in der Union durchgeführten Abschlussprüfungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) nach nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf kleine Unternehmen vorgeschrieben ist;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „Zuständige Behörde“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die für die Regulierung und/oder Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften oder spezifische Aspekte davon verantwortlich ist. Wird in einem Artikel auf die „zuständige Behörde“ Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist.

10. „**Durch Gesetz bestimmte** zuständige Behörde **oder Stelle**“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde **bzw. Stelle**, die für die Regulierung und/oder Aufsicht in Bezug auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften oder spezifische Aspekte davon verantwortlich ist. Wird in einem Artikel auf die „zuständige Behörde“ Bezug genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in diesem Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind;

Geänderter Text

a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, **mit Ausnahme von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*****) und von EU-AIF (alternativen Investmentfonds) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*****)**;

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*);

b) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(*) **mit Ausnahme solcher Kreditinstitute, die keine zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassenen Wertpapiere ausgegeben haben, es sei denn, der Gesamtwert ihrer Aktiva übersteigt 30 Mrd. EUR;**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) EU-AIF (alternative Investmentfonds) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2011/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(***);**

entfällt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 2 – Nummer 13 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(***);**

entfällt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Absatz 2 wird gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. In Artikel 21 wird Absatz 2 gestrichen.

entfällt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und/oder Prüfungsgesellschaften **sowie jeglicher Inhaber von Stimmrechten in der Prüfungsgesellschaft** bei der Durchführung einer Abschlussprüfung **von dem geprüften Unternehmen unabhängig und nicht in dessen Entscheidungsprozesse eingebunden sind.**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer und/oder Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung einer Abschlussprüfung **alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung der Unabhängigkeit aufgrund eines finanziellen, persönlichen, geschäftlichen, Beschäftigungs- oder sonstigen Verhältnisses in Bezug auf den Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft, die der Prüfgesellschaft angeschlossenen Unternehmen und deren Netzwerk sowie jede natürliche Person, die in der Lage ist, das Ergebnis der Abschlussprüfung zu**

beeinflussen, besteht.

Begründung

Für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten zwar weiter reichende Bestimmungen, aber die grundlegenden Normen für die Unabhängigkeit sollten dieselben sein. Mit der Änderung wird der in der Richtlinie enthaltene Artikel zur Unabhängigkeit an den betreffenden geänderten Artikel der Verordnung über Unternehmen von öffentlichem Interesse angeglichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***sorgen dafür***, dass die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die internationalen Prüfungsstandards erfüllen, ***solange diese mit den in dieser Richtlinie und der Verordnung XX/XX niedergelegten Anforderungen in Einklang stehen.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***können verlangen***, dass die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die internationalen Prüfungsstandards erfüllen.

Begründung

Der Inhalt der ISA ist sehr allgemein gehalten und mehrdeutig und steht oft im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist bei deren Umsetzung auf Probleme gestoßen, und die Mitgliedstaaten hätten ähnliche Probleme, wenn die ISA verbindliche Standards wären. Um dies zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie die ISA umsetzen oder nicht.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *dürfen zusätzlich zu den* internationalen Prüfungsstandards *Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen nur vorschreiben, wenn diese sich aus spezifischen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergeben. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:*

Die Mitgliedstaaten *können auch ausführlichere Bestimmungen über die Anwendung der* internationalen Prüfungsstandards *vorsehen.*

Begründung

Der Inhalt der ISA ist sehr allgemein gehalten und mehrdeutig und steht oft im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist bei deren Umsetzung auf Probleme gestoßen, und die Mitgliedstaaten hätten ähnliche Probleme, wenn die ISA verbindliche Standards wären. Um dies zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie die ISA umsetzen oder nicht.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) sie tragen beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie [xxxx] über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität bei;

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

b) sie dienen dem europäischen Gemeinwohl.

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 26 – Absatz 3

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung der Definition des Ausdrucks „internationale Prüfungsstandards“ in Absatz 2 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis trägt die Kommission etwaigen Änderungen der ISA durch *die IFAC*, der Stellungnahme des Public Interest Oversight Board zu diesen Änderungen und jeglicher sonstigen Entwicklung im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung der Definition des Ausdrucks „internationale Prüfungsstandards“ in Absatz 2 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zu erlassen. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnis trägt die Kommission etwaigen Änderungen der ISA durch *das IASB*, der Stellungnahme des Public Interest Oversight Board zu diesen Änderungen und jeglicher sonstigen Entwicklung im Prüfungswesen und im Prüfungsgewerbe Rechnung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 32 – Absatz 3

3. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt

3. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass Nichtberufsausübende, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen, unter der Voraussetzung mit der öffentlichen Aufsicht befasst werden, dass sie in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt

werden. *Mit der öffentlichen Aufsicht befasste Personen dürfen nicht als Abschlussprüfer tätig sein.*

werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 32a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über etwaige Vorkehrungen, die sie im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben getroffen haben, einschließlich der genauen Bedingungen für die Festlegung dieser Aufgabenübertragung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, **die ESMA** und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten über etwaige Vorkehrungen, die sie im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben getroffen haben, einschließlich der genauen Bedingungen für die Festlegung dieser Aufgabenübertragung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 43a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** Berufsverbände **auffordern**, Leitlinien für die angemessene Anwendung der Prüfungsstandards auf mittlere Unternehmen zu vermitteln.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **fordern die** Berufsverbände **auf**, Leitlinien für die angemessene Anwendung der Prüfungsstandards auf mittlere Unternehmen zu vermitteln.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0778 – C7-0461/2011 – 2011/0389(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.12.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 13.12.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Kay Swinburne 25.10.2011	
Prüfung im Ausschuss	15.10.2012	19.11.2012
Datum der Annahme	11.3.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 -: 18 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Elena Băsescu, Slavi Binev, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaș, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Markus Ferber, Elisa Ferreira, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Othmar Karas, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Hans-Peter Martin, Ivari Padar, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Peter Skinner, Theodor Dumitru Stolojan, Ivo Strejček, Kay Swinburne, Sampo Terho, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells, Corien Wortmann-Kool	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Pierre Audy, Pervenche Berès, Lajos Bokros, Philippe De Backer, Saïd El Khadraoui, Sari Essayah, Roberto Gualtieri, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Emilie Turunen	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Klaus-Heiner Lehne, Sabine Verheyen, Tatjana Ždanoka	